

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1974)

Rubrik: Südliches Afrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach Erhalt des Einreisevisums bekamen diese Nichtbengalen eigens zu diesem Zweck ausgestellte Reiseausweise des IKRK; ausserdem wurden Repatriierungskarten ausgestellt. Die im Anschluss an das Abkommen von Neu-Delhi vom 28. August 1973 begonnene Heimführungsaktion wurde bis zum 1. Juli 1974 fortgeführt.

Bis zu diesem Datum waren 108.727 Nichtbengalen von Bangladesh nach Pakistan transportiert worden. Die pakistanische Regierung und der Pakistanische Rote Halbmond kümmerten sich um die Aufnahme dieser Menschen. Die IKRK-Delegation in Islamabad musste jedoch verschiedentlich einschreiten, um kleinere Probleme zu lösen und Mitteilungen an die Delegation in Dacca weiterzuleiten, welche die Nichtbengalen an die Behörden von Bangladesh oder an ihre im Lande zurückgebliebenen Familien schickten.

Nach der Unterbrechung der Luftbrücke durch den Hochkommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen konnten eine Reihe von Menschen, welche die Genehmigung hatten, sich nach Pakistan zu begeben, bis Ende des Berichtsjahrs noch nicht ausreisen. Es waren jedoch bereits Schritte unternommen worden, um mit den pakistanischen Behörden die Modalitäten eines künftigen Transports auszuhandeln.

Am 31. Dezember 1974 bestand die IKRK-Delegation in Dacca aus einem Delegationsleiter, einer Delegierten des Zentralen Suchdienstes, einem Funker und einer Sekretärin, denen noch Ortskräfte zur Seite standen.

Berufungen: Zahlreiche Nichtbengalen in Bangladesh erhielten auf ihren über das IKRK weitergeleiteten Repatriierungsantrag eine negative Antwort von der pakistanischen Regierung.

Südliches Afrika

Im Berichtsjahr besuchte das IKRK weiterhin eine Reihe von Personen, die wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen im südlichen Afrika gefangengehalten werden.

Da das IKRK seine ständige Anwesenheit in diesem Teil der Welt für notwendig erachtete, ernannte es einen Regionaldelegierten für das südliche Afrika. Dieser trat sein Amt im September an; selbstverständlich werden auch weiterhin Missionen zur Unterstützung seiner Tätigkeit von Genf aus durchgeführt, besonders auf dem Gebiet der Gefängnisbesuche. Im allgemeinen begleitete ein Arztdelegierter die IKRK-Delegierten bei jeder Besuchsreihe.

Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass die Kategorien von Gefangenen, die das IKRK besuchen darf, von Land zu Land verschieden sind. So darf es in *Rhodesien* grundsätzlich nur die ohne Urteil internierten Verwaltungshäftlinge besuchen, nicht jedoch die Gefangenen, die sich in Untersuchungshaft befinden, deren Prozess gerade stattfindet, oder die bereits verurteilt wurden. Es sei aber erwähnt, dass das IKRK im November 1974 erstmals die Genehmigung erhielt, die Verurteilten in den Gefängnissen von Salisbury und Kami zu besuchen, wo verurteilte Gefangene aller Kategorien inhaftiert sind. In *Südafrika* dürfen die politischen Gefangenen, die bereits verurteilt sind, besucht werden, alle anderen hingegen nicht. In den *portugiesischen Gebieten* konnte das IKRK — bis zu den Ereignissen vom 25. April 1974 in Portugal — alle Personen besuchen, die zum Zeitpunkt des Besuchs der Generaldirektion des Sicherheitsdienstes unterstanden, ganz gleich, welchen juristischen Status sie hatten; bei den nach dem 25. April durchgeführten Missionen hatten die IKRK-Delegierten ohne jegliche Einschränkungen Zugang zu allen Personen, die wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen inhaftiert waren.

In allen vorerwähnten Fällen konnten sich die Delegierten mit den Gefangenen ohne Zeugen und so lange sie wollten unterhalten, sobald sie die Besuchsgenehmigung erhalten hatten.

In diesen Ländern ebenso wie anderswo begnügte sich das IKRK jedoch nicht damit, den zuständigen Behörden bestimmte Verbesserungen der Haftbedingungen vorzuschlagen, sondern bemühte sich auch — wenn es nötig war — um eine Erweiterung des Kreises jener Häftlinge, für welche Besuchsgenehmigungen erteilt wurden, und ferner durchzusetzen, dass diese Besuche regelmässig erfolgen dürfen.

Ständig bemüht, den zuständigen Behörden bei ihrer Aufgabe behilflich zu sein, nahm das IKRK systematisch Hilfsgüterverteilungen in den von seinen Delegierten besuchten Haftstätten vor. Im Berichtsjahr belief sich der Wert dieser Hilfsgüter auf SFr. 37.600,—¹.

Im Jahre 1974 wurden folgende Haftstätten besucht:

Südafrika, Mai/Juni 1974

Barbeton (24. Mai), Pretoria Local (27. Mai), Robben Island (28. Mai bis 1. Juni).

Insgesamt: 336 Häftlinge.

Angola, Oktober 1974

Militärlager von Salazar (10. und 11. Oktober), Casa de Reclusão, Luanda (14. bis 16. Oktober), Militärkrankenhaus, Luanda (18. Oktober), Pereira d'Eca (21. Oktober), Bentiaba — ehemaliges Lager von São Nicolau (22. Oktober).

Insgesamt: 262 Häftlinge aller Gruppen, davon 31, die wegen politischer Vergehen oder aus politischen Gründen festgehalten werden.

Diese 31 Personen wurden nach und nach auf Befehl des Militärkommandanten von Angola freigelassen, und zwar in dem Masse, wie ihm die Berichte des IKRK-Delegierten über ihre jeweilige Identität und ihren Status im allgemeinen zukamen.

Bentiaba wurde im Anschluss an den Besuch des IKRK-Delegierten vom Justizministerium geschlossen. Die Insassen wurden nach Luanda überführt.

Rhodesien, Mai 1974 und Oktober/November 1974

1. Besuchsreihe:

Salisbury Remand (10. Mai), Chikurubi (11. Mai), Marandellas (11. Mai), Wankie (13. Mai), Que Que (15. Mai), Wha Wha (16. Mai), Gwelo (17. Mai), Hokonui Ranch (18. Mai), Sengwe (20. Mai),

¹ Nur für Südafrika. Siehe auch die Hilfsgütertable auf S.66 dieses Berichts.

Buffalo Range (21. Mai).

Insgesamt: 330 Häftlinge.

2. Besuchsreihe:

Marandellas (29. Oktober), Chikurubi (29. Oktober), Salisbury Remand (30. Oktober), Buffalo Range (1. November), Gatooma (4. November), Que Que (4. November), Gwelo (5. November), Wha Wha (6. und 7. November), Hokonui Ranch (8. November), Wankie (12. November).

Insgesamt: 356 Häftlinge.

Nach den oben erwähnten Besuchen erhielt das IKRK erstmals die Genehmigung, die Gefängnisse von Kami und Salisbury zu besuchen (ersteres vom 19. bis 21., letzteres am 22., 23., 25. und 26. November), in denen sich rund 3.300 verurteilte Gefangene aller Kategorien befanden.

Moçambique, Januar/Februar 1974 und Dezember 1974

1. Besuchsreihe:

Machava (22., 23. und 26. Januar), Ponta Mahone (24. Januar), Tete 2 (28. und 29. Januar), Tete 1 (30. und 31. Januar), Vila Cabral (1. Februar), Nampula (6. und 7. Februar), Quelimane (8. Februar), Nicoadala (9. Februar).

Insgesamt: 1.900 Häftlinge.

2. Besuchsreihe:

Beira: Militärpolizei (4. Dezember), Beira: öffentliche Sicherheitspolizei (5. Dezember), Machava (7. Dezember).

Insgesamt: 31 Häftlinge.

Nach dieser zweiten Besuchsreihe wurden die Häftlinge ins Gefängnis von Sommerschield (Lourenço Marques) überführt.

Im Juni 1974 beteiligte sich der Regionaldelegierte für das südliche Afrika an der Heimführung (von Tansania nach Moçambique) eines fünfjährigen Mädchens, das im Anschluss an die am 8. Januar 1974 in Chipembe (Bezirk von Cabo Delgado im

Nordosten von Moçambique) stattgefundenen Kämpfe von der FRELIMO übernommen worden war.

Während der im September ausgebrochenen Kämpfe, in deren Verlauf die portugiesische Armee und die FRELIMO den Radio-Club von Lourenço Marques zurückzuerobern versuchten, schickte der Regionaldelegierte auf dem Luftweg Hilfsgüter in dieses Gebiet, namentlich Medikamente, Blutplasma und Lebensmittel im Gesamtwert von SFr. 53.000,—. Er nahm an einer Zusammenkunft der provisorischen Regierung, des FRELIMO und des örtlichen Roten Kreuzes teil, um eine Lösung für das Ernährungsproblem der hungernden Menschen in den schwarzen Vorstadtvierteln zu finden.

*

* *

Im Berichtsjahr belief sich die materielle Hilfe des IKRK an die örtlichen Rotkreuzgesellschaften im südlichen Afrika auf SFr. 302.700,— (einschliesslich der Lebensmittelspenden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft).¹

Beziehungen zu den Befreiungsbewegungen

Das IKRK setzte sein medizinisches Hilfsprogramm für die Befreiungsbewegungen fort. Folgenden Befreiungsbewegungen wurden Medikamente, Ärztematerial und ein Krankenwagen im Wert von SFr. 76.100,— übergeben: COREMO, FNLA, FRELIMO, MPLA, PAC, PAIGC, SWAPO, ZANU und ZAPU². Einige von ihnen erhielten ferner eine Lebensmittelhilfe (Weizenmehl, Milchpulver, usw.).

¹ Siehe Hilfsgütertabelle auf S.66 dieses Berichts.

² COREMO Revolutionäres Komitee von Moçambique
FNLA Nationale Front für die Befreiung Angolas
FRELIMO Befreiungsfront von Moçambique
MPLA Volksbewegung zur Befreiung Angolas
PAC Panafrikanistischer Kongress von Azania
PAIGC Afrikanische Partei für die Unabhängigkeit
 Guineas und der Kapverdischen Inseln
SWAPO Volksorganisation Südwestafrika
ZANU Afrikanische Nationale Vereinigung der Zimbabwe
ZAPU Vereinigung des afrikanischen Volks der Zimbabwe.

Das IKRK besuchte fünf portugiesische Gefangene, die in zwei sich in der Volksrepublik Kongo befindlichen Lagern der MPLA inhaftiert sind. Am 5. November erfolgte in Belise (Bezirk Cabinda) unter dem Schutz des IKRK die Freilassung von vier Gefangenen, da der fünfte bereits zu einem früheren Zeitpunkt entlassen worden war.

Am 26. Mai besuchte das IKRK zwei und am 17. November vier portugiesische Gefangene, die von der FNLA gefangengenommen worden waren und in Kinkuzu (Zaire) inhaftiert sind.

Am 9. November besetzte eine Gruppe Bewaffneter, die der FLEC (Befreiungsfront der Enklave von Cabinda) anzugehören behaupteten, eine portugiesische Kaserne in Massabi (Cabinda) und nahmen 23 Personen portugiesischer Staatsangehörigkeit als Geiseln. Nach dem Einschreiten der portugiesischen Streitkräfte am 15. und 16. November, das die Wiedereinnahme der Kaserne bezweckte, zogen sich die oben Erwähnten alle in die Volksrepublik Kongo zurück. Mit dem Einverständnis der kongolesischen Behörden entsandte das IKRK einen Delegierten, der in Pointe Noire 17 portugiesische Militärpersonen und Zöllner besuchte, die am 29. November noch immer festgehalten wurden. Sechs Zivilpersonen waren am 26. November schon in Massabi repatriiert worden.

Dem Brauch gemäss konnten sich die IKRK-Delegierten im Verlauf dieser Besuche ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten und ihnen materielle Hilfe zukommen lassen.

Chile

Im Berichtsjahr führte das IKRK seine Tätigkeit zugunsten der Opfer der Ereignisse vom September 1973 in Chile fort. Vom 20. September 1973 an hatten die Delegierten von den chilenischen Behörden die Genehmigung erhalten, die meisten Haftstätten zu besuchen. Bis zum 31. Dezember 1973 hatten sie 114 Besuche in 61 Haftstätten durchgeführt und waren mit mehreren Tausend den Militärbehörden unterstehenden Häftlingen zusammengekommen.¹

¹ Siehe Tätigkeitsbericht 1973, S. 39.